



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. März 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 88 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/59/486/Add.2)]

59/245. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/180 vom 21. Dezember 2001, 57/242 vom 20. Dezember 2002 und 58/201 vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen und daher nachteilige Auswirkungen auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung haben,

sowie in der Erkenntnis, dass die Binnenentwicklungsländer mit ihren kleinen und störanfälligen Volkswirtschaften zu den ärmsten Entwicklungsländern gehören, und

¹ Siehe Resolution 55/2.

feststellend, dass von den einunddreißig Binnenentwicklungsländern sechzehn von den Vereinten Nationen auch als am wenigsten entwickelte Länder eingestuft werden,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty² und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³,

sowie unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas (NEPAD)⁴, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung, da die meisten Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

Kenntnis nehmend von dem Ministerkommuniqué, das von der am 27. September 2004 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen fünften jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty⁶;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die konkreten Maßnahmen in den fünf Schwerpunktbereichen durchzuführen, die im Aktionsprogramm von Almaty³ vereinbart wurden;

5. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

² *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

³ Ebd., Anhang I.

⁴ A/57/304, Anlage.

⁵ A/C.2/59/2.

⁶ A/59/208.

6. *erkennt an*, dass die meisten Transitländer selbst Entwicklungsländer sind, die häufig ganz ähnliche Wirtschaftsstrukturen haben und unter ähnlicher Ressourcenknappheit leiden, namentlich dem Mangel an angemessener Infrastruktur für den Transitverkehr;

7. *betont*, dass die Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden soll und dass die Geberländer infolgedessen die Erfordernisse einer langfristigen Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollen;

8. *betont*, dass der Konsens von São Paulo⁷, der auf der vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) abgehaltenen elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere seine Ziffern 66 und 84, von den in Betracht kommenden internationalen Organisationen und Gebern gemäß dem Ansatz der Einbeziehung unterschiedlicher Interessenträger umgesetzt werden muss, und betont in dieser Hinsicht, dass die Prüfung der mit dem Handel kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften zusammenhängenden Fragen und die Erarbeitung von Lösungen für diese handelsbezogenen Fragen mit dem Ziel, die vollständigere Einbindung dieser Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern, in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm von Doha⁸ aktiv vorangetrieben werden sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern;

9. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, namentlich die Regionalkommissionen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Aktionsprogramm von Almaty in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs;

10. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere die Abteilung Dienstleistungsinfrastruktur für Entwicklung und Handelseffizienz und das Sonderprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, ihre technische Hilfe und ihre Analysetätigkeit auf dem Gebiet der Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern weiterzuführen;

11. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten des Sekretariats für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 sowie in dem Aktionsprogramm und in der Erklärung von Almaty² erteilten Mandat seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die in den Binnen- und Transitentwicklungsländern operative Tätigkeiten am Boden durchführen, fortzusetzen, um die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty gemäß der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 sicherzustellen, und ersucht das Büro außerdem, auch weiterhin durch Kampagnenarbeit die internationale Öffentlichkeit zu

⁷ TD/412, Teil II.

⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

sensibilisieren und erhöhte Aufmerksamkeit auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu lenken;

12. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Büro mit angemessenen Ressourcen auszustatten, damit es sein im Aktionsprogramm von Almaty vorgesehenes zusätzliches Mandat wirksam wahrnehmen kann;

13. *bittet* die Geberländer und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty eingerichtet hat;

14. *bittet* die Zusammenkunft auf hoher Ebene im Jahr 2005, im Zuge ihrer Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ enthaltenen Ziele, den besonderen Bedürfnissen der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern Rechnung zu tragen, im Einklang mit den von der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung festzulegenden Modalitäten;

15. *beschließt*, den Punkt "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzulegen.

*75. Plenarsitzung
22. Dezember 2004*